

52. Kann ein Kaufvertrag wegen Irrtums des Verkäufers über die Kaufkraft der Mark nach § 119 Abs. 2 oder Abs. 1 BGB. angefochten werden?

V. Zivilsenat. Ur. v. 11. Juli 1925 i. S. S. (Bekl.) w. De. (Kl.).
V 130/25.

- I. Landgericht Zwickau.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Am 29. Januar 1923 hat die Klägerin dem Beklagten, ihrem Schwiegersohn, ihr Hausgrundstück für 45 000 M verkauft und aufgegeben. Der Beklagte ist am 23. April 1923 als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden, der Kaufpreis ist noch nicht entrichtet. Die Klägerin verlangt die Rückkauflassung des Grundstücks. Die Vorinstanzen haben dem willfahrt. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Klägerin hatte zur Begründung ihres Verlangens nach Rückkauflassung u. a. geltend gemacht, der Kaufvertrag sei nur unter der — nicht zur Urkunde verlaubbarten — Bedingung abgeschlossen worden, daß für die Klägerin und ihren Ehemann ein „Nießbrauch für deren lebenslänglichen Unterhalt“ im Grundbuch eingetragen werde. Dies sei unterblieben. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin noch weiter vorgetragen: Erst im Herbst 1923 sei ihr

infolge einer durch den Gemeindevorstand erteilten Aufklärung zum Bewußtsein gekommen, wie wenig der vereinbarte Kaufpreis tatsächlich bedeute. Bei dem Kaufabschluß sei sie über die Kaufkraft der Papiermark im Irrtum gewesen, wogegen der Beklagte Klagenänderung gerügt und geltend gemacht hat, es sei keine rechtzeitige Anfechtung hierwegen erfolgt. Das Berufungsgericht hält die Anfechtung wegen Irrtums über den Wert, über die Kaufkraft der Mark für durchgreifend. In dieser Hinsicht wird ausgeführt: Unstreitig habe die Klägerin unter dem 30. Juli 1923 durch Schreiben des Rechtsanwalts W. den Kaufvertrag wegen Irrtums angefochten, weil sie an diesem Tage erst auf dem Grundbuchamt erfahren habe, daß der zugesagte „Nießbrauch für ihren lebenslänglichen Unterhalt“ nicht im Kaufvertrag beurkundet und nicht in das Grundbuch eingetragen worden sei. Daß die Klägerin zur Zeit des Kaufabschlusses einem Irrtum über die Kaufkraft der Mark unterlegen sei, glaubt das Berufungsgericht nach den Umständen des Falles unbedenklich annehmen zu können; es unterstellt weiter die Behauptung der Klägerin, sie habe erst im Herbst 1923 von diesem Irrtum Kenntnis erhalten, als richtig und stellt fest, daß die Klägerin selbst nicht behauptete, daraufhin wegen dieses Irrtums den Vertrag angefochten zu haben. Auf den Irrtum über die Eintragung der Anteilsleistung könne die Anfechtungserklärung vom 30. Juli 1923 nicht gestützt werden, weil es sich insoweit um eine nach dem Vertragschluß eingetretene Tatsache handle. Dagegen sei es zulässig, die Anfechtung, wie sie unter dem 30. Juli 1923 erklärt worden sei, auf diesen zweiten Irrtum zu stützen, dessen Entdeckung der Abgabe der Anfechtungserklärung erst nachgefolgt sei. Der hiernach rechtzeitig zur Geltung gebrachte Irrtum über die Kaufkraft des Geldes greife durch, er stelle sich nicht als ein Irrtum über den Wert des Grundstücks dar, sondern als ein solcher über die verkehrswesentliche Eigenschaft des Geldes als Wertmesser. Der Einwand der Klagenänderung sei unbegründet (wird näher ausgeführt).

Die Revision wendet ein, der hiernach für wesentlich erachtete Irrtum sei in Wahrheit ein unbeachtlicher Irrtum im Beweggrund, sei von der Klägerin erst in der zweiten Instanz in einem Schriftsatz geltend gemacht worden und es könne darauf die Anfechtungserklärung vom 30. Juli 1923 schon deshalb nicht mit Erfolg bezogen

werden, weil die Klägerin am 30. Juli 1923 unstreitig von diesem Anfechtungsgrund noch gar keine Kenntnis gehabt habe. Die Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege, ist der Anfechtung und Nachprüfung durch § 270 ZPO. entzogen. Das Urteil war aber aufzuheben, weil dem Berufungsgericht in der von ihm für durchgreifend erachteten Irrtumsfrage nicht beigetreten werden kann.

Daß der bezüglich des Kaufpreises festgestellte Irrtum als ein in dessen Bemessung sich ausdrückender Irrtum über den Wert der Kaufsache, des Grundstücks, unerheblich sein würde, spricht das Berufungsgericht selbst aus unter Hinweis auf die Entscheidung VII 388/11 vom 18. Februar 1912 (RW. 1912 S. 525 Nr. 1), wo der Einwand, der Kläger habe irrig angenommen, die dem Beklagten unentgeltlich überlassene Sache (Knochen eines Mesosaurus) habe keinen oder nur einen geringen Geldwert, als unerheblich mit dem in der Rechtsprechung des Reichsgerichts wiederholt ausgesprochenen Satze zurückgewiesen ist, daß „die für die Bewertung einer Sache maßgebenden Umstände keine Eigenschaft der Sache seien, die nach § 119 Abs. 2 BGB. in Betracht kommen könnte (RGZ. Bd. 64 S. 266)“. Das Berufungsgericht will aber den Irrtum der Klägerin rechtlich als einen solchen, „über die Funktion des Geldes als Wertmesser“ kennzeichnen: sie habe „in dem Kaufpreis einen anderen Wertmaßstab ausgedrückt gehalten, als ihm tatsächlich zugekommen sei, indem sie ihm eine andere, viel höhere Kaufkraft zugeschrieben habe“. Soweit hierbei etwa die zur Zeit des Vertragschlusses erst künftig zu erwartende Gestaltung der Währungsverhältnisse in Betracht kommen könnte, ist die Anwendung des § 119 Abs. 2 BGB. auch im Sinne des Berufungsgerichts ausgeschlossen, das selbst den Irrtum über die Eintragung des Anteils ohne Rechtsverstoß als unbeachtlich bezeichnet hat, weil es sich um einen dem Vertragschluß nachgefolgten Umstand handle. Aber auch soweit der Irrtum die zur Zeit des Vertragschlusses gegebene „Kaufkraft“ des Geldes zum Gegenstand gehabt haben soll, handelt es sich nicht um eine Eigenschaft des Geldes im Sinne des § 119 Abs. 2, sondern nur um das Urteil des Verkehrs darüber, welchen Tauschwert das Geld gegenüber anderen Sachen bewährt, deren Preis im Verkehr in Geld ausgedrückt wird. In den Veränderungen der Kaufkraft des Geldes, wie sie hier in Frage steht, tritt die zeitweilige Verschiedenheit in der Bewertung des Geldes

zutage, die ihrerseits auf Tatsachen verschiedener Art, so insbesondere bei dem Papiergeld auf Minderung des Kredits des Staates als des Ausgebers des Papiergelds, auf die Menge der ausgegebenen Papiergeldzeichen überhaupt wie im Verhältnis zu ihrer Deckung, zurückzuführen sein kann. Aus dem Zusammenwirken solcher Momente ergibt sich — auf der Grundlage sei es der allgemeinen Konjunktur, sei es eines bestimmten Marktgebiets, sei es der besonderen Umstände des einzelnen z. B. Kaufgeschäfts — eine Wertbestimmung des Geldes, die eine Schätzung auf Grund aller dafür wesentlichen Umstände, mithin ein Urteil über deren Bedeutsamkeit, aber kein unmittelbar auf das Geld bezügliches Verhältnis rechtlicher oder tatsächlicher Art, keine ihm innewohnende Eigenschaft im Sinne des § 119 Abs. 2 darstellt. Der Wert des Geldes als solcher, wie er in seiner Kaufkraft zutage tritt, kann auf Faktoren beruhen, die als Eigenschaft des Geldes anzusehen sind, ist aber nicht selbst eine solche. Grundsätzlich gilt insoweit nichts anderes, als was über die rechtliche Bedeutung des Wertes oder des Preises der Kaufsache in der Rechtsprechung schon wiederholt ausgesprochen worden ist (MDSt. Bd. 22 S. 392; RGZ. Bd. 59 S. 242, 243, Bd. 61 S. 86, Bd. 64 S. 269, Bd. 103 S. 22). So wenig in der Zusage, das verkaufte Warenlager habe einen bestimmten Geldwert, die Zusage einer Eigenschaft (§ 459 Abs. 2 BGB.) zu finden sein würde (vgl. RGZ. Bd. 98 S. 292), so wenig kann in dem Irrtum über die Kaufkraft einer zugesagten Gelbleistung ein Irrtum über eine Eigenschaft des Geldes gefunden werden.

Auch ein Irrtum im Sinne des § 119 Abs. 1 kommt nicht in Frage. Die Klägerin hat das Grundstück für 45000 *M* hergeben wollen, dieser Betrag ist ihr zur Zeit des Vertragsschlusses als wertentsprechende Gegenleistung erschienen. Soweit diese Bewertung mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmte, liegt kein dem Käufer in den entscheidenden Vertragsverhandlungen kenntlich gewordener Irrtum im Sinne des in RGZ. Bd. 101 S. 53 und 108, Bd. 105 S. 406 und in der Entscheidung III 679/23 vom 16. Mai 1924 (Bay. Z. 1924 S. 258) Ausgeführten vor; dies schon deshalb nicht, weil das Berufungsgericht selbst als nicht widerlegbar bezeichnet, daß auch der Beklagte den Preis für angemessen erachtet habe. Eine besondere Stütze findet dies darin, daß auch nach dem Gutachten des Sach-

verständigen \mathcal{H} . der Preis dem zur Zeit des Vertragschlusses „in der Hauptsache Üblichen“ entsprochen hat. Im übrigen kann darin, daß trotz dieses beiderseitigen Irrtums der Beklagte die Klägerin am Vertragschluß festzuhalten wünscht, nach Lage der Sache ein Verstoß gegen Treu und Glauben (vgl. RGH. Bd. 108 S. 110) nicht gefunden werden, da der Beklagte unstreitig schon im November 1923 eine — wenngleich von der Klägerin als unzulänglich befundene — Aufwertung des Kaufpreises angeboten hat und nichts dafür vorgetragen ist, daß er zu einer solchen nicht imstande sei.